

# Verein der Freunde der Grundschule Büschdorf e.V.

## Satzung

### 1. Sitz und Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit

- 1.1. Der „Verein der Freunde der Grundschule Büschdorf e.V.“ hat seinen Sitz in Halle/S., die Geschäftsstelle ist im Sekretariat der Grundschule Büschdorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Kreisgebiete des Stadtkreises Halle und des Saalekreises. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“ Er wird im folgenden kurz als „Freundeskreis“ bezeichnet.
- 1.2. Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- 1.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4. Mittel des Vereins werden nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt.
- 1.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### 2. Zweck des Freundeskreises

Der Freundeskreis stellt sich folgenden Aufgaben:

- 2.1. Die Belange der Grundschule und des Hortes in Absprache mit der Schulleitung und der Hortleitung sowie des Schulelternrats und des Hortelternrats in der Öffentlichkeit zu vertreten und sich dafür einzusetzen.
- 2.2. Die Leitung der Schule und des Hortes sowie den Schulelternrat und den Hortelternrat bei seiner Arbeit zu unterstützen.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 3.4. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorstand erklären. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet wurde.

3.6. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

3.7. Die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft besteht.

#### 4. Organe

4.1. Organe des Freundeskreises sind

4.1.1. der Vorstand

4.1.2. der Beirat

4.1.3. die Mitgliederversammlung

4.2. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden.

#### 5. Der Vorstand

5.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern  
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

5.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

5.2.1. Vorstand gemäß § 5.1.

5.2.2. dem Kassierer

5.2.3. dem Schriftführer

5.3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.4. Der erweiterte Vorstand hat die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### 6. Der Beirat

6.1. Der Beirat besteht aus

6.1.1. dem erweiterten Vorstand des Freundeskreises

6.1.2. mindestens drei weiteren für 2 Jahre gewählten Mitgliedern des Freundeskreises, die nicht dem Schulleiternrat angehören.

6.1.3. der(m) Schulleiter(in)

6.1.4. dem/der Vorsitzenden des Schulleiternrates

6.1.5. dem(r) Hortleiter(in) und dem(r) Sprecher(in) des Hortelternrates

- 6.2. Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aktivitäten des Freundeskreises sowie die Vergabe der Mittel zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 6.3. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt mit Frist von 1 Woche schriftlich.

## 7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Eine Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen, nach Möglichkeit im 1. Quartal.
- 7.2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Freundeskreises an.
- 7.3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Mitglieder des erweiterten Vorstands, sowie die Mitglieder des Beirats.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - 7.5.1. über die Grundprinzipien der Tätigkeit des Freundeskreises,
  - 7.5.2. über die Genehmigung des Haushaltplanes, der Jahresabrechnung und des Mitgliedsbeitrages,
  - 7.5.3. über die Entlastung des Vorstandes,
  - 7.5.4. über die Änderung der Satzung,
  - 7.5.5. über die Auflösung des Freundeskreises,
  - 7.5.6. über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder mit einer Frist von 1 Monat schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- 7.8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Vorstandes gem. § 5.1. unterschrieben.

## 8. Auflösung

- 8.1. Die Auflösung des Freundeskreises bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen.
- 8.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in voller Höhe an die Grundschule Büschdorf, Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Halle, den 21. August 2019